

Jugendordnung

der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ)



§ 1

Name und Wesen

1. Die Deutsche Behindertensportjugend (DBSJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS). Sie wird von den Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder des DBS gebildet und vertritt die Interessen aller jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.
2. Die DBSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DBS selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

1. Die DBSJ ist die Interessenvertretung ihrer Mitglieder auf Bundesebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sport treibenden jungen Menschen mit bzw. mit drohender Behinderung sowie chronischer Erkrankung ein. Die DBSJ unterstützt und fördert dabei das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport von Menschen mit Behinderung in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedsorganisationen. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit im DBS und berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne der §§ 11 und 13 SGB VIII. Insbesondere will die DBSJ für junge Menschen mit bzw. mit drohender Behinderung sowie mit chronischer Erkrankung die Möglichkeit schaffen:
 - 1.1 durch die Jugendarbeit zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern des DBS und deren Mitgliedern in Gemeinschaft Sport zu treiben und sie von der sportlichen Früherziehung, über Freizeit-, Präventions-, Rehabilitations- und Breitensport sowie Wettkampfsport bis zum Übergang in den Leistungssport zu fördern, zu unterstützen und zu motivieren,
 - 1.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, soziale und psychophysische Entwicklung zu fördern, das gesellschaftliche Engagement anzuregen und durch Begegnungen und

gemeinsame Sportveranstaltungen mit jungen Menschen ohne Behinderung zur selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe (Inklusion) beizutragen und

1.3 durch Kontakte mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu wecken und zu pflegen.

2. Die DBSJ will darüber hinaus die Jugendarbeit ihrer Mitgliedsorganisationen unterstützen und koordinieren, in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen behinderungsgemäße Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der DBSJ in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschaftspolitisch wirken.
3. Die DBSJ bekennt sich als Jugendorganisation zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
4. Die DBSJ ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für Menschenrechte und religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
5. Die DBSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die DBSJ wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet.
6. Die DBSJ setzt sich für einen fairen Sport und gegen jegliche Leistungsmanipulation ein.
7. Die DBSJ bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller jungen Menschen ein. Darüber hinaus setzt sich die DBSJ auch für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (interkulturelle Öffnung) ein.

§ 3

Organe

Die Organe der DBSJ sind:

1. die Vollversammlung,
2. der Hauptausschuss,
3. der Vorstand,
4. das Juniorteam.

§ 4

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der DBSJ.
2. Die Vollversammlung besteht aus:
 - 2.1. den Delegierten der ordentlichen Mitglieder des DBS,
 - 2.2. einer Jugendvertreterin bzw. einem Jugendvertreter jedes ordentlichen Mitgliedes des DBS,
 - 2.3. den Mitgliedern des Vorstandes der DBSJ sowie
 - 2.4. den Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht).
3. Die ordentlichen Mitglieder des DBS (§ 4 Abs. 2.1) entsenden je angefangene 1.000 Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Die Delegierten sollten von den zuständigen Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder des DBS gewählt werden. Auf jede Stimmberechtigte bzw. jeden Stimmberechtigten können max. 5 Stimmen vereinigt werden. Die unter Abs. 2.2 und 2.3 genannten Mitglieder haben je eine Stimme.

Von den pro ordentlichem Mitglied des DBS gewählten Delegierten sollte eine Delegierte bzw. ein Delegierter das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.
4. Die Vollversammlung tritt alle 4 Jahre jeweils vor dem Verbandstag des DBS zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.
5. Die Vollversammlung wird geleitet von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einer bzw. einem von der Vollversammlung gewählten Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder vertreten ist. Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand ohne Einladungsfrist eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Diese ist immer beschlussfähig.
7. Die Aufgaben der Vollversammlung sind vor allem:
 - 7.1. Erlass und Änderung der Jugendordnung. Erlass und Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes des DBS,
 - 7.2. Beratung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DBSJ,
 - 7.3. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und die Arbeit der DBSJ,

- 7.4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisorinnen bzw. Revisoren des DBS,
 - 7.5. Entgegennahme des Verwendungsnachweises der Mittel der DBSJ,
 - 7.6. Entlastung des Vorstandes,
 - 7.7. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - 7.8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie
 - 7.9. Beschlussfassung über Anträge.
8. Der Vorstand lädt über die ordentlichen Mitglieder des DBS zur Vollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung erfolgt unter Vorlage einer vorläufigen Tagesordnung auf elektronischem Weg an die zuletzt bekannte Emailadresse oder schriftlich an die zuletzt bekannte Postanschrift. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen sind bis spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung zu übersenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden.
 9. Eine außerordentliche Vollversammlung ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
10. Anträge:
 - 10.1. Anträge zur Vollversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium des DBS, vom Hauptausschuss und vom Vorstand der DBSJ gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Mit der Tagesordnung sind die vorliegenden Anträge zu übermitteln.
 - 10.2. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung der Behandlung des Antrags mit einfacher Mehrheit zustimmt.
 - 10.3. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
11. Abstimmung und Wahlen:
 - 11.1. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- 11.2. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Innerhalb dieser 2/3 Mehrheit muss mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder des DBS vertreten sein.
 - 11.3. Es wird schriftlich und geheim gewählt. Eine Blockwahl ist nicht möglich. Gewählt ist die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten Ja-Stimmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann auf Antrag die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
 - 11.4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, erklärt haben.
 - 11.5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Innerhalb dieser 2/3 Mehrheit muss mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder des DBS vertreten sein.
12. Über die Vollversammlung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus einer Jugendvertreterin bzw. einem Jugendvertreter jedes ordentlichen Mitgliedes des DBS, den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Ehrenvorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
3. Die Jugendvertreterinnen bzw. Jugendvertreter der ordentlichen Mitglieder des DBS haben je angefangene 1.000 ihrer Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr ebenfalls eine Stimme.
4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Hauptausschuss nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand ohne Einladungsfrist einen neuen Hauptausschuss mit derselben Tagesordnung ein. Dieser ist immer beschlussfähig.
5. Dem Hauptausschuss steht die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Vorstandes oder ein/e aus der Versammlung gewählte/r Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter vor.
6. Der Hauptausschuss ist schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Wochen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen, außer im Jahr der Vollversammlung.

Er muss innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.

7. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - 7.1. Koordination der gesamten Jugendarbeit zwischen DBSJ und den Jugendvertretungen der ordentlichen Mitglieder des DBS,
 - 7.2. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Revisorinnen bzw. der Revisoren des DBS,
 - 7.3. Festlegung der Jugendmaßnahmen im Rahmen des DBSJ-Haushaltes für das Folgejahr,
 - 7.4. Ergänzungswahlen für den Vorstand,
 - 7.5. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
8. Für die Behandlung von Anträgen und die Abstimmung gelten § 4 Ziff. 10 und 11 entsprechend. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Über die Sitzungen des Hauptausschusses ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Anliegen von jungen Menschen im DBS als Querschnittsaufgabe. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung der DBSJ sowie der Beschlüsse der Vollversammlung und des Hauptausschusses.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der bzw. dem Vorsitzenden,
 - der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Bundesjugendsportärztin bzw. dem Bundesjugendsportarzt,
 - der bzw. dem Vorsitzenden des Juniorteams,
 - dem Vorstandsmitglied für den Bereich Finanzen und
 - weiteren 2 Mitgliedern, von denen eins unter 30 Jahre alt sein sollte,
 - sowie der Jugendsekretärin bzw. dem Jugendsekretär mit beratender Stimme.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur Nachwahl auf dem nächstfolgenden Hauptausschuss oder der

Vollversammlung besetzen. Die kommissarische nachbesetzte Person hat kein Stimmrecht.

5. Dem Vorstand steht die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, vor.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - 7.1. die Mittel der DBSJ festzulegen,
 - 7.2. über alle Fragen aus den Bereichen der sportlichen Jugendarbeit, internationalen Jugendarbeit, allgemeinen Jugendarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit zu beraten und Beschlüsse herbeizuführen sowie
 - 7.3. über Sport-, Freizeit- und Lehrveranstaltungen im Jugendbereich auf Bundesebene zu beschließen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Hauptausschuss bedarf.
9. Vorstandsmitglieder können neben dem Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen und belegten Aufwendungen für Reisekosten und für ihre Vorstandstätigkeit eine vom Hauptausschuss oder von der Vollversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes erhalten. Entsprechende Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Innerhalb dieser 2/3 Mehrheit muss mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder des DBS vertreten sein.

§ 7

Kommission und Beauftragte

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Beauftragte berufen.

§ 8

Juniorteam

1. Das Juniorteam ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die ehrenamtliches Engagement auf Bundesebene ausprobieren können, ohne sich an Aufgaben und Positionen binden zu müssen.

2. Die bzw. der Vorsitzende des Juniorteams und ihre Stellvertreterinnen bzw. seine Stellvertreter werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Vollversammlung gewählt. Die bzw. der Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands und darf bei ihrer bzw. seiner Wahl weder jünger als 16 Jahre noch älter als 26 Jahre sein.
3. Die bzw. der Juniorteamvorsitzende kann Beisitzerinnen bzw. Beisitzer benennen, die sie in ihrer bzw. ihn in seiner regelmäßigen Arbeit und Planung für Projekte unterstützen und ohne Stimmrecht im Vorstand bei Verhinderung vertreten können. Sie sind vom Vorstand zu bestätigen. Zusammen mit den Beisitzerinnen bzw. Beisitzern bildet die bzw. der Juniorteamvorsitzende den engeren Kreis des Juniorteams. Sie tragen die Verantwortung, regelmäßige Treffen des Juniorteams zu veranstalten und dem Vorstand, dem Hauptausschuss und der Vollversammlung über aktuelle Projekte und Entwicklungen zu berichten.
4. Für Projekte und Veranstaltungen kann dieser Kreis erweitert werden. Erweiterte Mitglieder können die bzw. den Vorsitzenden allerdings nicht im Vorstand vertreten.

§ 9

Mitglieder des Präsidiums des DBS

Die Mitglieder des Präsidiums des DBS können an den Sitzungen der DBSJ-Organe teilnehmen.

§ 10

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Die Vollversammlung oder der Hauptausschuss können Personen, die sich insbesondere um die Jugendarbeit in der DBSJ verdient gemacht haben, in analoger Anwendung der Ehrenordnung des DBS zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Vollversammlung muss die Ernennung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigen. Innerhalb dieser 2/3 Mehrheit muss mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder des DBS vertreten sein.

Des Weiteren gilt die Ehrenordnung des DBS.

§ 11

Verbandsschädigendes Verhalten

Bei verbandsschädigendem Verhalten ist dem Organmitglied die Funktion bzw. dem Ehrenmitglied die Ehrenwürde durch das für die Berufung zuständige Organ mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entziehen. Innerhalb dieser 2/3 Mehrheit muss mindestens die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder des DBS vertreten sein.

§ 12

Vertretung

Die DBSJ wird durch ihre bzw. ihren 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13

Inkrafttreten der Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde durch die Vollversammlung der DBSJ am 01.04.2017 in Fulda beschlossen und tritt mit Zustimmung des Hauptvorstandes des DBS am 24.06.2017 in Düsseldorf in Kraft.